

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1832

Transitorische Bestimmungen. Den Uebergang der Schutzbürger in das
Gemeindebürgerrecht betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-12863](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12863)

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das
Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgergenüßungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen

alle Gemeindegürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindefasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindegürgern können die Genußtheile der jetzt in Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93.

Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angebornes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten, so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindefasse zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindegänger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

L e o p o l d.

Winter.



Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
E i c h r o d t.